



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Februar 2024
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.GSI.3136
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025 – 2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG; Verpflichtungskredit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.1.1	Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)	2
3.1.2	Rahmenkredit nach Artikel 62 im BLG	4
3.1.3	Zusammenhang Budget und Rahmenkredit	4
3.1.4	Bezug zu Ausgaben vor Einführung BLG sowie zum vorangegangenen Objektkredit 2024 gemäss Artikel 71 BLG	5
3.2	Grundzüge der Vorlage	5
3.2.1	Ergänzende Leistungsangebote	5
3.2.2	Angebote bei intensivbetreuungsplätzen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf	7
3.2.3	Werkstätten	8
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	9
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	9
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	9
5.1	Finanzen	9
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
8.	Antrag	11

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) in Kraft. Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung wurde gemäss Artikel 71 BLG am 13. Dezember 2023 für das Jahr 2024 erstmals ein einjähriger Verpflichtungskredit für die genannten Angebote beschlossen (RRB 1386/2023).

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung läuft der Kredit per 31. Dezember 2024 aus. Im April 2025 wird der Kredit – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2024 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat der Rahmenkredit für die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 258.04 Mio. in der Sommersession 2024 zu unterbreiten.

Die Ausgaben sind grösstenteils in der Finanzplanung eingestellt.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
- Artikel 22, 24, 28 und 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen BLG erfolgt ein umfassender Paradigmenwechsel im kantonalen Versorgungssystem. Bisher wurden die Institutionen direkt vom Kanton abgegolten. Neu werden auf der Basis einer individuellen Bedarfsermittlung bemessene Leistungen für Menschen mit Behinderungen bezahlt. Es erfolgt ein Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Damit wird die Selbstbestimmung gefördert und Menschen mit Behinderungen erhalten mehr Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Angebotsformen und verschiedenen Leistungserbringenden zu wählen.

Zielgruppe des BLG sind erwachsene Menschen mit Behinderungen.¹ Die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach BLG gelten als soziale Leistungsangebote gemäss dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2,

¹ Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind im VSG (BSG 432.210) und im KFSG (BSG 213.319) geregelt. Unter gewissen Voraussetzungen können gemäss Artikel 4 BLG auch weitere Personengruppen berücksichtigt werden.

vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a). Auf diese Leistungsangebote sind somit die Bestimmungen des SLG anwendbar, sofern das BLG keine Spezialregelung enthält.²

Das BLG regelt den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen sowie die Finanzierung folgender Leistungen gemäss Artikel 6 BLG:

- Personale Leistungen

Diese umfassen sämtliche, gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, erbrachten Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen.³ Die Bemessung der Leistungen erfolgt bedarfsorientiert. Personale Leistungen können in Institutionen (Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten) bezogen werden. Ebenso können Assistenzleistungen in ambulanten Settings in Anspruch genommen werden. Die Beiträge für die individuellen behinderungsbedingten personalen Leistungen werden vom Kanton im Sinne einer Abgeltung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) an den Leistungsempfänger bezahlt.

- Nicht-personale Leistungen

Diese Leistungen basieren nicht auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf. Es betrifft Leistungen von Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Assistenzdienstleistenden und Tagesstätten, die zur Bereitstellung eines professionellen, behinderungsgerechten und qualitativ angemessenen Angebots über die für ihre Aufgabe notwendigen Konzepte, Fachpersonen, Organisationsstrukturen und behindertengerechte Infrastrukturen verfügen müssen. Die damit verbundenen Kosten werden mittels normierter Ansätze finanziert und an die Erbringung der personalen Leistungen gekoppelt. Im Wohnbereich sind diese Beiträge in den Lebenserhaltungskosten eingerechnet, die durch die Menschen mit Behinderungen bezahlt werden.⁴

- Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten

Ergänzende Leistungsangebote

Ergänzt werden die personalen und nicht-personalen Leistungen durch sogenannte ergänzende Leistungsangebote, die Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung der oben genannten Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Informations-, Aufklärungs-, Kommunikations- und Beratungsdienstleistungen sowie Angebote für Intensivbetreuungsplätze. Diese Leistungen werden über Leistungsverträge mit den jeweiligen Leistungserbringenden finanziert.

Werkstätten

Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die externe Aufträge ausführen. Sie beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in einem Arbeitsverhältnis nach OR. Werkstätten haben sich zu bemühen, die (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt entsprechend den individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die mittels Leistungsvertrag pauschal abgeholzten Leistungen umfassen einerseits die Objektkosten für die Sicherstellung des Betriebs und die Infrastruktur, andererseits die für die Menschen mit Behinderungen während ihrer Anwesenheit in der Werkstätte erbrachten Leistungen (Betreuung, Unterstützung etc.).

² Das SLG gilt insbesondere in Bezug auf die Bewilligung und die Aufsicht.

³ Als personale Leistungen sind u. a. Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, Gesundheitsleistungen, Therapie usw. zu nennen.

⁴ Im Bereich der anerkannten Tagesstätten finanziert der Kanton die nicht-personalen Leistungen, die zugunsten von Menschen mit Behinderungen mit individuellen Unterstützungsleistungen erbracht werden, durch Beiträge.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote bereitstehen. Den Gemeinden sind gemäss BLG keine Aufgaben zugeteilt. Sie können die GSI aber bei der Aufgabenerfüllung unterstützen.

Die kantonale Behindertenhilfe ist eine zu anderen Finanzierungsquellen subsidiäre Unterstützung.

3.1.2 Rahmenkredit nach Artikel 62 im BLG

Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote. Im ersten Jahr der Einführungszeit (2024) wurden die genannten Ausgaben gemäss Artikel 71 Absatz 2 BLG abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt (RRB 1386/2023). Der vorliegende Rahmenkredit soll auf drei Jahre limitiert werden und endet am 31. Dezember 2027. Die dreijährige Laufzeit ist einerseits mit der Dauer der Einführungszeit des BLG zu begründen, die ebenfalls Ende 2027 endet. Andererseits soll die Laufzeit an die SLG-Rahmenkredite angepasst werden, damit in Zukunft die Rahmenkredite des Amtes synchronisiert erarbeitet werden können.

Im vorliegenden Rahmenkredit enthalten sind diejenigen Ausgaben, die weiterhin per Leistungsvertrag gewährt werden und dadurch Limitierungs- und Steuerungsmöglichkeiten der institutionellen Angebote bieten. Die Abgeltung erfolgt direkt vom Kanton an die Leistungserbringenden. Es handelt sich dabei um Ausgaben für Werkstätten als auch für ergänzende Leistungsangebote. Ebenfalls im vorliegenden Objektkredit enthalten sind die Zusatzaufwendungen, die bei der Platzierung von Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (nachfolgend Intensivbetreuungsplätze) bei den Institutionen entstehen. Auch für diese Angebote werden mit geeigneten Wohnheimen Leistungsverträge abgeschlossen.

Im vorliegenden Rahmenkredit nicht enthalten sind sowohl personale als auch nicht-personale Leistungen in Wohnheimen oder anderen kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten. Diese Ausgaben werden gemäss Artikel 64 BLG sowie Artikel 82 der Verordnung vom 22. November 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) durch die GSI bewilligt. Auch die Betriebsbeiträge, die während der Einführungszeit gemäss Artikel 68 Absatz 3 BLG per Leistungsvertrag an diejenigen Institutionen ausgerichtet werden, die noch nicht auf eine subjektorientierte Finanzierung umgestellt haben, sind im vorliegenden Rahmenkredit nicht enthalten. Diese Ausgaben werden gemäss Artikel 91 BLV durch die GSI bewilligt. Ebenfalls nicht enthalten sind die Mobilitätsangebote (Transporte zur sozialen Teilhabe). Die Mobilitätsangebote wie auch deren Finanzierung werden über das SLG geregelt.

3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit

Bei der vorliegenden Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits. Dieser berechtigt die GSI, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbudgets über die erwähnten Jahre, Verpflichtungen für die in Artikel 62 BLG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Budget (BU) und im Aufgaben-/Finanzplan (AFP) eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GSI unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Rahmenkredits bildet ein Kostendach, das höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Die beantragten Mittel – abzüglich der Reserven – sind im BU 2025 sowie im AFP 2026f eingestellt.

3.1.4 Bezug zu Ausgaben vor Einführung BLG sowie zum vorangegangenen Objektkredit 2024 gemäss Artikel 71 BLG

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2023 (1386/2023) hat der Regierungsrat gemäss Artikel 71 BLG erstmalig einen Objektkredit für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote für das erste Einführungsjahr des BLG genehmigt. Erste Erfahrungswerte liegen daher noch nicht vor.

In den nachfolgenden Grafiken wird der vorliegende Rahmenkredit 2025 – 2027 zum Vergleich dem Objektkredit 2024 sowie den Ausgaben 2023, mit welchen die GSI vor Einführung des BLG plante, gegenübergestellt. Der vorliegende Rahmenkredit ist analog zum Objektkredit 2024 aufgebaut. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr 2024 können Aussagen nur in Bezug zu den Ausgaben 2023 gemacht werden.

Abweichungen zum ersten Einführungsjahr des BLG (2024) sind fast ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass fortschreitend mehr Menschen mit Behinderungen in die subjektorientierte Finanzierung umstellen und sich dadurch der Initialaufwand für die Begleitungs- und Beratungsangebote in Zusammenhang mit der Einführung des BLG in der Einführungszeit stetig erhöht. Weitere Veränderungen sind auf die Teuerung sowie das Lohnsummenwachstum zurückzuführen. Gegenüber den Ausgaben 2023 ergeben sich für den Rahmenkredit 2025 – 2027 folgende wesentlichen Anpassungen:

- Im vorliegenden Rahmenkredit 2025 – 2027 sind neu Ausgaben für die Infrastrukturpauschalen enthalten. Diese wurden in den Ausgaben 2023 für die Werkstätten noch nicht berücksichtigt. Im Gegenzug ersetzen die Ausgaben für Infrastrukturpauschalen die ehemaligen Investitionsbeiträge.
- Zusätzliche ergänzende Leistungsangebote stehen in direktem Zusammenhang mit dem erhöhten Initialaufwand aufgrund der Einführung des BLG.
- Weitere Anpassungen sind auf das Lohnsummenwachstum zurückzuführen. Diese wurden für alle Bereiche pro Kreditjahr gemäss Vorgaben im gesamtstaatlichen Planungsprozess 2023 berücksichtigt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Nachfolgend werden die Ausgaben der vom vorliegenden Rahmenkredit betroffenen Leistungsangebote im Einzelnen erläutert.

3.2.1 Ergänzende Leistungsangebote

Ergänzende Leistungsangebote sind einerseits Leistungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe unterstützen sollen. Andererseits handelt es sich ebenfalls um Angebote – insbesondere Beratungsangebote – für Angehörige und Fachleute etc. Sie ergänzen die subjektorientierten personalen und nicht-personalen Leistungen. Darunter fallen beispielsweise Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Kommunikationsdienstleistungen.

Die GSI ist für die Bereitstellung der ergänzenden Leistungsangebote zuständig und finanziert diese über Leistungsverträge mit den jeweiligen Leistungserbringenden. Die GSI behält dadurch die Planungs- und Steuerungsverantwortung und kann die einzelnen Angebote aufeinander sowie auf Angebote, die anderweitig finanziert werden (z. B. über das SLG), abstimmen. Dadurch kann eine optimale Wirkung der ergänzenden Leistungsangebote im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Mitteln erzielt werden. Nicht im vorliegenden Rahmenkredit enthalten ist der Spezialvertrag mit Behindertentransporte Bern (BTB).

Abgegolten werden die Leistungen mittels Stundenansatz. Dabei handelt es sich je nach Angebot und Mitfinanzierern (Bund, IV) um individuelle Preisbestimmungen mit einer Obergrenze.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Mittelverteilung 2025 – 2027 (gerundet) für die ergänzenden Leistungsangebote im Vergleich zu den eingestellten Mitteln des Vorjahres (erstes Einführungsjahr des BLG) sowie des Vorvorjahres (vor Einführung des BLG):

Ergänzende Leistungsangebote ⁵ In CHF	Beschreibung	vor Einführung BLG Jahr 2023	1. Einführungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einführungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einführungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einführungsjahr BLG Jahr 2027
Beratung	Beratungsangebote, die in Zusammenhang mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen stehen	290 000	340 000	380 000 ⁶	380 000	380 000
Sozialberatung	Beratungsangebote, die sich auf das alltägliche Leben beziehen	1 320 000	1 350 000	1 500 000 ⁷	1 530 000	1 550 000
Weiterbildung / Schulung	Verschiedene Weiter- und Bildungsangebote	230 000	240 000	240 000	240 000	240 000
Betreuungsleistungen	Assistenzbeiträge	500 000	300 000	0 ⁸	0	0
Support BLG	Initialaufwand in Zusammenhang mit der Einführung des BLG	980 000	1 570 000	1 640 000 ⁹	1 670 000	1 730 000
Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung (FIB)	Bedarfsermittlung für ambulante Leistungen	0	1 300 000	1 900 000 ¹⁰	2 000 000	2 100 000
Total		3 320 000	5 100 000	5 660 000	5 820 000	6 000 000

Die Abweichungen der Ausgaben für die ergänzenden Leistungsangebote zum Jahr 2023 sind insbesondere auf zusätzliche Leistungsangebote zurückzuführen, die direkt mit der Einführung des BLG zusammenhängen, wie beispielsweise höhere Ausgaben beim Support BLG. Fortlaufend werden mehr Menschen mit Behinderungen auf die neue Finanzierungssystematik umstellen. Dies führt in der Einführungszeit in verschiedenen Bereichen zu einem Mehraufwand. Weitere Mehrkosten werden mit dem Lohnsummenwachstum begründet.

⁵ Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen, die auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf basieren (Ausnahme: Assistenzbeiträge im Jahr 2024). Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, wird mit den Leistungserbringenden vertraglich ausgeschlossen, dass es sich bei ihren Leistungen um personale Leistungen gemäss BLG handelt. Zudem wird festgehalten, dass nicht mehrere Beratungsangebote zum gleichen Inhalt durch die Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen werden dürfen.

⁶ In Zusammenhang mit der Einführung BLG wird eine höhere Nachfrage bei Beratungsangeboten für Privatwohnende sowie für Personen im Assistenzmodell erwartet.

⁷ Die Budgeterhöhung zum Vorjahr ist auf Anpassungen verschiedener Leistungsverträge in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen.

⁸ Hierbei handelte es sich um Leistungen, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Pilotprojekts ABBE bereits vor Einführung des BLG erhalten haben. Diese wurden auch noch im ersten Einführungsjahr des BLG benötigt. Die individuellen Bedarfsermittlungen für Menschen mit Behinderungen des Pilotprojekts ABBE werden im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Das Budget für 2024 wurde deshalb reduziert und fällt ab 2025 ganz weg.

⁹ Mehrkosten sind insbesondere auf die neuen Aufträge in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere Informations- und Unterstützungsangebote, Onboarding BLG, Kontrolle BLG, Weiterentwicklung AssistMe, aber auch einmalige Pauschalen während der Einführungszeit für Beistandspersonen der umfassenden Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB (SR 210) und für Vertretungsbeistandspersonen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit gemäss Art. 394 und 395 ZGB oder Leistungsangebote der Fachstelle für individuelle Bedarfsermittlung im Bereich Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Bedarfsermittlung für ambulante Leistungen. Im ersten und zweiten Quartal 2024 wird das neue System langsam hochgefahren. Ab dem Jahr 2025 werden immer mehr Menschen mit Behinderungen in die neue Finanzierungssystematik überführt.

¹⁰ Die Kostenerhöhung im Bereich FIB vom ersten zum zweiten Einführungsjahr ist mit dem Softstart im ersten Einführungsjahr zu begründen. Das heisst, dass das System im ersten Halbjahr erst langsam hochgefahren wird und dann ab dem zweiten Halbjahr voll im Einsatz ist. Kostenerhöhungen in den Folgejahren sind auf erste Nachprüfungen gemäss Art. 38 BLV zurückzuführen.

3.2.2 Angebote bei intensivbetreuungsplätzen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf

Ein weiteres ergänzendes Leistungsangebot sind die Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (ehemals KBS-Plätze), die der Kanton zu gewährleisten hat. Aus diesem Grund besteht seit einigen Jahren eine begrenzte Anzahl an Intensivbetreuungsplätzen, die separat geplant und von ausgewählten Institutionen angeboten werden.

Die GSI schliesst mit dafür geeigneten Wohnheimen auf Gesuch hin einen Leistungsvertrag zur Bereitstellung von Intensivbetreuungsplätzen ab. Die leistungsvertragliche Abgeltung dient dazu, ausgewiesene Zusatzaufwendungen der Institution zu decken. Dies beinhaltet insbesondere nicht in den üblichen Normkosten für Wohnheime enthaltene Objekt-, Koordinations- und Sicherheitskosten. Diese Leistungen basieren nicht auf dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf. Die Möglichkeit, diese zusätzliche Leistung anzubieten, haben Wohnheime, die mit psychiatrischen Einrichtungen zusammenarbeiten. Zudem müssen diese Wohnheime über ein spezifisches Konzept für dieses Angebot verfügen und bereit sein, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen.

Die Kosten werden individuell verhandelt und auf der Grundlage der effektiv anfallenden Zusatzkosten zur Abgeltung gemäss BLG und pro Aufenthaltstag abgerechnet. Im Vergleich zur Praxis vor Einführung des BLG werden die Preise nun an den effektiv anfallenden Kosten bemessen.

Im Rahmen vom Pilotprojekt wurden auf Basis der Kosten der altrechtlich aufgebauten KBS-Plätze Zusatzkosten von CHF 68.30 pro Aufenthaltstag berechnet. Zur Budgetierung des Objektkredits 2024 wurde dieser Wert verwendet. Zudem wurde das Lohnsummenwachstum gemäss Vorgaben im gesamtstaatlichen Planungsprozess berücksichtigt.

Die Beurteilung, ob ein Intensivbetreuungsplatz in Anspruch genommen werden muss, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung. Aus diesem Grund ist aktuell noch nicht klar, wie viele Fälle es tatsächlich geben wird. Dies wird sich erst in der Einführungszeit abzeichnen. Aufgrund dieser Unsicherheiten wird für den Rahmenkredit 2025 – 2027 eine zusätzliche Reserve von rund 10 Prozent einberechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung 2025 – 2027 (gerundet) für Zusatzleistungen bei Angeboten für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf im Vergleich zum Vorjahr. ¹¹ Ein Vergleich mit den Ausgaben für sogenannte Intensivbetreuungsplätze vor Einführung des BLG kann aufgrund der unterschiedlichen Art der Finanzierung nicht gemacht werden. Da davon ausgegangen wird, dass während der Einführungszeit jedes Jahr zusätzliche Plätze benötigt werden, steigt der Aufwand kontinuierlich an. Diese Aufwandssteigerung wird mit einer Aufwandsreduktion bei den durch die GSI gemäss Artikel 68 BLG zu bewilligenden Ausgaben kompensiert.

¹¹ Aufgrund fehlender Erfahrungswerte handelt sich sowohl bei der Anzahl Plätze als auch bei den Zusatzkosten um Annahmen.

Zusatzaufwendungen bei Intensivbetreuungsplätzen In CHF	Beschreibung	1. Einführungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einführungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einführungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einführungsjahr BLG Jahr 2027
Zusatzaufwendungen	Zusatzaufwendungen bei geschätzt 13 Intensivbetreuungsplätzen, die pro Jahr zusätzlich ins BLG überführt werden.	205 000 ¹²	530 000	840 000	1 190 000
Reserve 10 %		-	53 000	84 000	119 000
Total		205 000	583 000	924 000	1 309 000

3.2.3 Werkstätten

Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die externe Aufträge ausführen. Sie beschäftigen Menschen mit Behinderungen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, in einem Arbeitsverhältnis nach OR.

Der Werkstätte-Bereich wurde noch nicht in die Subjektfinanzierung überführt. Die Finanzierungsumstellung der Werkstätten ist nicht vor Ende 2027 vorgesehen. Mit den versorgungsnotwendigen Werkstätten, welche die Anerkennungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) erfüllen, werden – wie bis vor Einführung BLG – Leistungsverträge abgeschlossen. Die pauschal abgegoltenen Leistungen umfassen einerseits die Objektkosten für die Sicherstellung des Betriebs und die Infrastruktur, andererseits die für die Menschen mit Behinderungen während ihrer Anwesenheit in der Werkstätte erbrachten Leistungen (z. B. Betreuung, Unterstützung etc.). Die Höhe der Pauschale bemisst sich am Angebot der Werkstätte. Leistungseinheit ist wie vor Einführung des BLG die bezahlte Arbeitsstunde. Sie dient dazu, den Betreuungsaufwand abzugelten, den die Werkstätte hat, um mit Menschen mit Behinderungen arbeiten zu können.

In der Abgeltung enthalten ist neu auch eine Infrastrukturpauschale. Die Infrastrukturpauschale für Werkstätten wird pro bezahlte Arbeitsstunde ausgerichtet. Dabei werden gemäss Anforderungen an die Infrastruktur (gering, mittel, hoch) drei unterschiedliche Stundenansätze berechnet. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 BLG erfolgt die Finanzierung der Infrastruktur neu grundsätzlich durch die Infrastrukturpauschale. Es handelt sich dabei um eine Umstellung der Infrastrukturfinanzierung. Die Infrastrukturpauschale ersetzt die Investitionsbeiträge, die unter dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG: 860.1) für Infrastrukturprojekte bei der GSI beantragt werden konnten. Investitionsbeiträge kommen voraussichtlich nur noch in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen.¹³

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplante Mittelverteilung 2025 – 2027 (gerundet) im Bereich der Werkstätten im Vergleich zu den eingestellten Mitteln des Vorjahres (erstes Einführungsjahr des BLG) sowie des Vorvorjahres (vor Einführung des BLG):

¹² Die Zusatzaufwendungen für das Jahr 2024 wurden auf der Basis von 13 Intensivbetreuungsplätzen, die im Jahr 2024 ins BLG überführt werden, berechnet. Der Betrag setzt sich folgendermassen zusammen: Ausgegangen wird von 13 Intensivbetreuungsplätzen. Pro Platz wird mit 350 Aufenthaltstagen gerechnet. Dies entspricht insgesamt 4'550 Aufenthaltstage. Eine realistische Umstellung auf Finanzierung nach BLG wird bei 3'000 Aufenthaltstagen angenommen, da nicht alle Anfang Jahr überführt werden. Diese werden dann mit dem Tagesansatz von CHF 68.30 multipliziert. Die Folgejahre sind mit der gleichen Logik berechnet inklusive jährliche Teuerung (jeweils pro Jahr 4'550 Aufenthaltstage im Folgejahr plus 3'000 Aufenthaltstage für die 13 zusätzlichen Plätze pro Jahr).

¹³ Vgl. dazu Artikel 44 Absatz 2 BLG.

Werkstätten In CHF	Beschreibung	vor Einfüh- rung BLG Jahr 2023	1. Einfüh- rungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einfüh- rungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einfüh- rungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einfüh- rungsjahr BLG Jahr 2027
Leistungen in den Werkstätten inkl. Einrichtungsbeiträge ¹⁴	Betreuung, Unterstützung etc.	66 270 000	68 370 000	69 050 000	70 080 000	71 150 000
Infrastrukturpauschale	Beitrag zur Instandsetzung und Erhaltung der Infrastruktur	0	4 900 000	4 980 000	5 050 000	5 130 000
Total		66 270 000	73 270 000	74 030 000	75 130 000	76 280 000

Abweichung zum Vorvorjahr sind einerseits auf das Lohnsummenwachstum und andererseits auf die demographische Entwicklung zurückzuführen. Zudem wird neu eine Infrastrukturpauschale entrichtet. Dafür entfällt das Budget für neue Investitionsbeiträge ab 2024.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Rahmenkredit kann dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird die GSI den Rahmenkredit mit jährlichen Ausführungsbeschlüssen ablösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen trägt der Kanton Bern insbesondere zum Ziel 3 «Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Sicherheit» bei. Das neue Gesetz stärkt die Autonomie, die Selbstverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen. Dadurch wird die Integration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit gefördert.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverteilung (gerundet) für den Rahmenkredit 2025 – 2027 für die Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote inkl. einer Reserveposition von rund 5 Prozent:

¹⁴ Werden auf Gesuch hin bewilligt, weshalb erst im Rahmen der Abrechnung die Höhe der Einrichtungsbeiträge bekannt wird. Erfahrungsgemäss belaufen sich die Kosten auf rund CHF 2 Mio. jährlich. Im Jahr 2022 betrugen die Einrichtungsbeiträge rund CHF 2.1 Mio.

Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten In CHF	vor Einföhrung BLG Jahr 2023	1. Einföhrungsjahr BLG Jahr 2024	2. Einföhrungsjahr BLG Jahr 2025	3. Einföhrungsjahr BLG Jahr 2026	4. Einföhrungsjahr BLG Jahr 2027
Ergänzende Leistungsangebote	3 320 000	5 100 000	5 660 000	5 820 000	6 000 000
Intensivbetreuungsplätze (Zusatz) inkl. Reserve von 10 %		205 000	583 000	924 000	1 309 000
Werkstätten	66 270 000	73 270 000	74 030 000	75 130 000	76 280 000
Total	69 590 000	78 575 000	80 273 000	81 874 000	83 589 000
Reserveposition von rund 5 %	-	4 025 000	4 027 000	4 096 000	4 181 000
Total inkl. Reserven	69 590 000	82 600 000	84 300 000	85 970 000	87 770 000

Im Vergleich zur Mittelverteilung des Vorvorjahres 2023 ist zu erkennen, dass die Abweichungen insbesondere den Bereich Werkstätten betreffen. Im Bereich Werkstätten erhöht die neu eingeföhrte Infrastrukturpauschale die Kosten. Für die Kosten für Infrastrukturprojekte konnten ehemals unter dem SHG Investitionsbeiträge beim Kanton beantragt werden. Diese werden hier nicht abgebildet.

Zudem wird eine Reserveposition von rund 5 Prozent über die gesamten Kosten in den vorliegenden Rahmenkredit aufgenommen. Die Reserveposition ist damit zu begründen, dass im Werkstattbereich die Leistungen pauschal abgegolten werden und erst Ende des Jahres Klarheit darüber herrscht, welche effektive Anzahl Stunden bis zu einer Obergrenze von 106 Prozent der vereinbarten Stunden abgerechnet wird. Über die Zusatzaufwendungen bei den Intensivbetreuungsplätzen wurde eine zusätzliche Reserveposition von 10 Prozent aufgenommen, da zum Zeitpunkt der Krediterarbeitung die exakte Anzahl Intensivbetreuungsplätze noch nicht bekannt ist.

Ebenfalls erhöhen sich die Kosten im Bereich der ergänzenden Leistungsangebote. Dies ist insbesondere auf die zusätzlichen Leistungsangebote in Zusammenhang mit der Einführung des BLG zurückzuführen. Es handelt sich um Initialkosten, die in der Einföhrungszeit des BLG zum Tragen kommen.

Die eingestellten Mittel sind im Budget 2025 sowie AFP 2026f enthalten. Nicht enthalten sind die Reserven von 5 Prozent über den gesamten Kredit sowie die Reserven von 10 Prozent über Zusatzaufwendungen bei Intensivbetreuungsplätzen. Sollten diese Reserven benötigt werden, wird eine direktionsinterne Kompensation angestrebt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das BLG hat Auswirkungen sowohl auf die Wirtschaft als auch auf die Gesellschaft. Mit dem Paradigmenwechsel im Versorgungssystem für Menschen mit Behinderungen von der objektorientierten zur subjektorientierten Finanzierung wird die Selbstbestimmung und die Möglichkeit

zur sozialen Teilhabe gefördert. Auch erhalten Institutionen, die Leistungen anbieten, mehr Eigenverantwortung. Mit vorliegendem Kredit wird zudem Menschen mit Behinderungen der Zugang zu einer Arbeit weiterhin ermöglicht.

8. Antrag

Gewährung des vorliegenden Objektkredits in der Höhe von insgesamt rund CHF 258.04 Mio. über drei Jahre (2025 – 2027) inkl. Reservepositionen für die Umsetzung der genannten Leistungsangebote.